

Rundschreiben der Senatorin für Finanzen

Nummer 06/2019 vom 13.05.2019

Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten im Bereich der TdL; hier: Bekanntgabe der Entgelttabellen und Tabellenbeträge (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) sowie Hinweise zur Zahlbarmachung weiterer Entgelte in diesem Zeitraum

Verteiler: Alle Dienststellen ohne Schulen

Bezug (Rechtsnormen/Beschluss):

Tarifeinigung im Bereich der TdL vom 2. März 2019

Vorbemerkung

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich am 2. März 2019 auf die als **Anlage 1** beigefügte Tarifeinigung verständigt.

Nach Ablauf der einvernehmlich vom 15. auf den 30. April 2019 verlängerten Erklärungsfrist läuft zurzeit das Redaktionsverfahren der Tarifvertragsparteien zur Umsetzung der Tarifeinigung in entsprechende Änderungsstarifverträge.

Da bereits vorab einige Detailfragen insbesondere zu den Entgelttabellen mit den Gewerkschaften abgestimmt werden konnten, bestehen keine Bedenken, im Vorgriff auf die Änderungsstarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung die für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 geltenden höheren Entgelte nach Maßgabe dieses Rundschreibens zu berechnen und zu zahlen.

Zu einigen Neuregelungen der Tarifeinigung können jedoch derzeit lediglich erste Hinweise übersandt werden. Eine umfassende und abschließende Umsetzung hierzu wird erst nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) bzw. mit den Gewerkschaften möglich sein. Dies betrifft insbesondere die Neuregelungen zur Erhöhung der Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L, zum Einfrieren der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L, zur Einführung der neuen Entgeltgruppe 9a und zur Überleitung der Tarifbeschäftigten im Pflegedienst sowie im Sozial- und Erziehungsdienst. Weitergehende Hinweise zur Umsetzung und Zahlbarmachung in diesen Themenbereichen werden daher in gesonderten Rundschreiben nachgereicht.

Die Umsetzung der erhöhten Entgelte durch Performa Nord wird voraussichtlich im Monat Juli 2019 erfolgen. Besondere Punkte der Tarifeinigung, wie z.B. neue Entgeltgruppen 9a und 9b, neue KR-Entgeltgruppen oder Garantiebeträge, können erst später umgesetzt werden.

Im Einzelnen weisen wir auf Folgendes hin:

1. Tabellenentgelte

Die Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten in den **Entgeltgruppen 1 bis 15** mit Stand vom 1. Oktober 2018 werden rückwirkend zum 1. Januar 2019 wie folgt erhöht (vgl. Nr. I. 1. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019):

- in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) um einen Festbetrag von 100 €, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 4,5 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt (nach o. a. Abstimmung zu den Entgelttabellen wird der Mindestbetrag auch für die Stufe 1 übernommen),
- in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) um einen Festbetrag von 100 €, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,01 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt.

Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgebenden Tabellenentgelte (Anlage B zum TV-L) ergeben sich aus der **Anlage 2**. Die für diesen Zeitraum maßgebenden Stundenentgelte und Zeitzuschlagstabellen ergeben sich aus den **Anlagen 2a und 2b**. Für die Stundenentgelte und die Zeitzuschlagstabelle sind jeweils Tabellen auf Basis von 38,5 (für die Ausnahmebereiche des § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b TV-L) und 39,2 Wochenstunden enthalten.

Für das **Pflegepersonal** wurden in Anhang 4 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 neue Tabellenentgelte auf Basis der bei der VKA am 31. Dezember 2018 geltenden Beträge vereinbart, die zum 1. Januar 2019 um 3,01 % erhöht werden (vgl. Nr. I. 2. Buchst. a und Nr. II. 3. Satz 2 der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgebenden Beträge der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage C zum TV-L) ergeben sich aus der **Anlage 3**. Die entsprechenden Stundenentgelte und Zeitzuschlagstabellen ergeben sich aus den **Anlagen 3a und 3b**. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bemessungssätze der Zeitzuschläge für Überstunden vorbehaltlich des noch zu vereinbarenden Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L wie folgt zugeordnet wurden:

Entgeltgruppen	Bemessungssatz
1 bis 9b	30%
KR 5 bis KR 12	
10 bis 15	15%
KR 13 bis KR 17	

Die Überleitung der Beschäftigten in die neue KR-Tabelle erfolgt stufengleich unter Anrechnung der bisher verbrachten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Von der Entgeltgruppe	In die Entgeltgruppe
KR 3a	KR 5
KR 4a	KR 6
KR 7a	KR 7
KR 8a	KR 8
KR 9a	KR 9

KR 9b	KR 10
KR 9c	KR 11
KR 9d	KR 12
KR 10a	KR 13
KR 11a	KR 14
KR 11b	KR 15
KR 12a	KR 16

Für **Ärztinnen und Ärzte** an Universitätskliniken (§ 41 TV-L) werden die Tabellenentgelte zum 1. Januar 2019 um 3,01 % erhöht; die prozentuale Anhebung liegt hier stets oberhalb des Mindestbetrags von 100 € (vgl. Nr. I. 4. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgebenden Entgelttabellen für Ärztinnen und Ärzte (Anlage D zum TV-L) ergeben sich aus der **Anlage 4**.

Für die Beschäftigten im **Sozial- und Erziehungsdienst** wurde in der Tarifrunde 2019 mit der Anlage G zum TV-L eine eigenständige Entgelttabelle auf Basis der bei der VKA am 31. Dezember 2018 geltenden Beträge vereinbart (vgl. Nr. II. 3. Satz 1 und Anhang 3 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019). Diese neue sog. S-Tabelle tritt zum 1. Januar 2020 mit den linearen Erhöhungen aus 2019 und für 2020 in Kraft. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ist daher keine Tabelle vorgesehen. Die ab 1. Januar 2020 geltenden Tabellen und weitergehende Hinweise, insbesondere zur Überleitung der Tarifbeschäftigten in die S-Tabelle, zur Eingruppierung in die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 sowie zur Stufenfestsetzung erfolgen in einem gesonderten Rundschreiben.

2. Entgelt der individuellen Zwischen- oder Endstufe

Die Tabellenentgelte der Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 2 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder werden zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag von 100 € erhöht, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,01 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt (vgl. Nr. I. 4. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrundeliegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

Bei Teilzeitbeschäftigten, deren Ehegatte ebenfalls in den TV-L übergeleitet wurde und in deren Entgelt der individuellen Endstufe der hälftige Verheiratenanteil im Ortszuschlag ungekürzt eingegangen ist, ist vor der Teilzeitkürzung der um 3,01 % erhöhte hälftige Verheiratenanteil herauszurechnen und nach der Teilzeitkürzung dem Ergebnis wieder zuzuschlagen. Damit erhöht sich der hälftige Verheiratenanteil in den

- unteren Entgeltgruppen (EG 1 bis EG 8) von 65,08 € auf **67,04 €**,
- oberen Entgeltgruppen (EG 9 bis EG 15) von 68,34 € auf **70,40 €**.

3. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Abs. 6 TV-L

Für die auf Grundlage von § 8 Absatz 6 TV-L gezahlten Bereitschaftsdienstentgelte gelten die bisher gezahlten Beträge weiter (vgl. § 8 Absatz 6 Satz 2 TV-L).

4. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Abs. 7 und 8 TV-L

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105 € bzw. 40 € monatlich oder 0,63 € bzw. 0,24 € pro Stunde.

5. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Abs. 3 TV-L

Die allgemeine Entgeltanpassung und die Erhöhung der Garantiebeträge ab 1. Januar 2019 wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit aus, da sich die Berechnungsgrundlage aufgrund des erhöhten Tabellenentgelts zur Ermittlung der jeweiligen Zulagenhöhe ändert.

6. Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 nehmen die Garantiebeträge an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Abweichend von diesem Grundsatz wurden in Nr. IV. 1. Satz 1 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 neue Garantiebeträge festgelegt. Die Anhebung erfolgt in einem einzigen Schritt, sodass die Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L ab 1. Januar 2019 **100 €** bzw. **180 €** betragen. Bis zum 30. September 2021 (Laufzeitende der Tarifeinigung) findet keine weitere Erhöhung der Garantiebeträge statt. Die Höhe des jeweiligen Garantiebetrages ist darüber hinaus auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung begrenzt (vgl. Nr. IV 1. Satz 2 der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Beispiel:

Ein Tarifbeschäftigter wird am 1. Mai 2019 aus Entgeltgruppe 5 Stufe 5 in Entgeltgruppe 6 höhergruppiert. Da der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und neuen Tabellenentgelt lediglich 23,82 € beträgt, besteht nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L Anspruch auf den Garantiebetrag.

Tabellenentgelt April 2019 (EG 5 Stufe 5)	2.939,19 €
Höhergruppierung im Mai 2019 nach EG 6 Stufe 4	2.963,01 €
Differenz (EG 5 Stufe 5 zu EG 6 Stufe 4)	23,82 €
Garantiebetrag	100,00 €

Neues Entgelt ab 1. Mai 2019	3.039,19 €
Begrenzung durch stufengleiche Zuordnung (EG 6 Stufe 5)	3.040,38 €

Ergebnis: Der Tarifbeschäftigte erhält ab 1. Mai 2019 ein Entgelt in Höhe von 3.039,19 €. Der Höhergruppierungsgewinn bei stufengleicher Höhergruppierung wird nicht erreicht.

Wegen der noch ausstehenden Abstimmung der Verfahrensweise bei Höhergruppierungen, die bis zum 31. Dezember 2018 erfolgt sind, sollten die ab 1. Januar 2019 geltenden Garantiebeträge vorerst nur bei Höhergruppierungen ab dem 1. Januar 2019 zur Anwendung kommen.

7. Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b

Nach Nr. IV. 2. der Tarifeinigung vom 2. März 2019 entfällt ab 1. Januar 2019 die bisherige Unterteilung der Entgeltgruppe 9 in die sog. „kleine“ Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten sowie einem erhöhten Tabellenentgelt (nach fünf Jahren in Stufe 4) und sog. „große“ Entgeltgruppe 9 mit regulären Stufenlaufzeiten. Stattdessen wird die bisherige „kleine“ Entgeltgruppe 9 zur Entgeltgruppe 9a mit ebenfalls 6 Stufen und regulären Stufenlaufzeiten. Die Entgeltgruppe 9b ist mit der bisherigen „großen“ Entgeltgruppe 9 betragsmäßig identisch.

Für die neue Entgeltgruppe 9a wurden in der Tarifeinigung folgende Ausgangsbeträge (Stand 31. Dezember 2018 in €) vereinbart:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.749,89	3.029,67	3.077,31	3.172,55	3.560,20	3.667,01

Diese Ausgangswerte werden zum 1. Januar 2019 entsprechend der allgemeinen Entgelterhöhung (vgl. Ziffer 1) angehoben und in die Anlage B zum TV-L eingefügt. Zur Zuordnung und Überleitung der Tarifbeschäftigten in die neuen Entgeltgruppen 9a und 9b erfolgen gesonderte Hinweise.

Bis zum Vorliegen der Überleitungsregelungen bestehen keine Bedenken, wenn vorläufig die bisherigen Beträge der „kleinen“ Entgeltgruppen 9 entsprechend der Tarifeinigung vom 2. März 2019 dynamisiert werden. Damit ergeben sich folgende, vorläufige Entgeltbeträge für Beschäftigte in der „kleinen EG 9“ (monatlich in Euro):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 4 + Zulage
2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	3.777,39

8. Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Nach § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-L gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen über Erschwerniszuschläge bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden neuen Tarifvertrages fort. Die Bemessungsgrundlage, aus der sich die Lohnzuschläge ableiten, betrug zuletzt 7,86 €. Sie erhöht sich gemäß Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ab 1. Januar 2019 um 3,2 % auf **8,11 €**.

Hieraus leiten sich folgende Lohnzuschläge ab:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I (5 %)	0,41 €
II (6 %)	0,49 €
III (8 %)	0,65 €
IV (10 %)	0,81 €
V (12 %)	0,97 €
VI (14 %)	1,14 €
VII (16 %)	1,30 €
VIII (20 %)	1,62 €
IX (25 %)	2,03 €
X (31 %)	2,51 €

Hinsichtlich der Taucherzuschläge führt die Anhebung um 3,2 % zur Überschreitung der hierfür maßgeblichen Grenze von 12 % (Stand seit der letzten Erhöhung: 9,7 %) um 0,9 Prozentpunkte. Die zuletzt am 1. Januar 2014 angehobenen Taucherzuschläge (vgl. Nr. 7 unseres Rundschreibens Nr. 8/2013 vom 5. November 2013) werden somit um 12 % erhöht und betragen folglich ab 1. Januar 2019:

Bei einer Tauchtiefe	Betrag
bis zu 5 m	20,46 €
von über 5 bis 10 m	24,90 €
von über 10 bis 15 m	31,11 €
von über 15 bis 20 m	40,02 €
über 20 m je 5 m um	8,88 €
für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug	4,72 €

Hinweis: Die vorstehenden Zuschläge gelten nur für frühere Arbeiter im TV-L. Für die in den TVöD übergeleiteten früheren Arbeiter gelten die Erschwerniszuschläge des Tarifvertrages vom 4. Dezember 2008 zur Anwendung des Tarifvertrages zu § 23 BMT-G (Erschwerniszuschläge) vom 17. Februar 1995 in der jeweils geltenden Fassung.

9. Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L

Entsprechend Nr. IV. 5. Satz 1 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 wird die Jahressonderzahlung für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren. Zur tariftechnischen Umsetzung dieser Vereinbarung in § 20 TV-L ist vorgesehen, die entsprechend reduzierten Prozentwerte in der bisherigen Unterteilung getrennt nach Entgeltgruppen und Kalenderjahren fortzuschreiben. Da die Höhe einer etwaigen Entgeltsteigerung im Jahr 2022 noch nicht absehbar und somit noch nicht in die Berechnungen miteinbezogen werden konnte, soll die Berechnungsformel zusätzlich in § 20 TV-L mitaufgenommen werden.

10. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin **2,88 %** (vgl. Nr. I. 6. Satz 3 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

11. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage ab 1. Januar 2019 um 3,2 % erhöht (vgl. Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

12. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder

Die Besitzstandszulage gemäß § 11 TVÜ-Länder erhöht sich ab 1. Januar 2019 um 3,2 % von 116,18 € auf **119,90 €** (vgl. auch Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 3,2 % erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder.

13. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder

Die Beträge der Strukturausgleiche sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb am 1. Januar 2019 nicht.

14. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden ab 1. Januar 2019 in gleicher Weise erhöht wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L (vgl. Nr. I. 4. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 gelten folgende Beträge in €:

a) Entgeltgruppe 2 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.165,31	2.367,71	2.445,10	2.540,36	2.605,84	2.659,39

b) Entgeltgruppe 13 Ü

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
4.198,44	4.422,39	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78

c) Entgeltgruppe 15 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.702,11	6.329,14	6.924,22	7.314,52	7.410,52

15. Angleichungszulage für Lehrkräfte (Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte)

Für die in der Entgeltordnung Lehrkräfte ausgewiesenen Entgeltgruppen 7 bis 11, die den landesrechtlichen Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, A 12a zugeordnet sind, wurde in der Tarifeinigung für Lehrkräfte vom 28. März 2015 vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung (sog. Parallel-Tabelle) anzustreben.

Der erste Schritt erfolgte ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage (sog. Angleichungszulage) in Höhe von 30 €. Diese Angleichungszulage wird nun gemäß Nr. III der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ab 1. Januar 2019 auf 105,00 € erhöht, jedoch höchstens auf den Betrag, der bei entsprechender Anwendung des § 29a Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜLänder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L zustehen würde. Damit wird sichergestellt, dass Lehrkräfte während der Angleichungsphase insgesamt kein höheres Entgelt erhalten, als sie beim (sofortigen) Erreichen der Paralleltabelle erhalten würden.

Beispiel:

Ein Fachlehrer ist in Entgeltgruppe 7 der Stufe 2 zugeordnet und erhält ab 1. Januar 2019 ein Tabellenentgelt von 2.772,50 €. Da er zusätzlich Anspruch auf die Angleichungszulage hat, ist zu prüfen, ob der Höchstbetrag von 105 € zusteht.

Tabellenentgelt Januar 2019 (EG 7 Stufe 2)	2.772,50 €
Höhergruppierung nach EG 8 Stufe 2	2.945,15 €

Unterschiedsbetrag (EG 7 Stufe 2 zu EG 8 Stufe 2)	172,65 €
Angleichungszulage	105,00 €

Neues Entgelt ab 1. Januar 2019	2.877,50 €
---------------------------------	------------

Ergebnis: Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er nach Entgeltgruppe 8 höhergruppiert und würde (entsprechend § 29 a Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L) der Stufe 2 zugeordnet. Dort erhielte er ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.945,15 €. Der (fiktive) Höhergruppierungsgewinn von 172,65 € wäre der Maximalbetrag. Er liegt höher als der Betrag der Angleichungszulage von 105,00 €, so dass diese in voller Höhe zusteht.

16. Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L

Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Abschnitt I Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 5**.

17. Funktionszulagen nach Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-L

Funktionszulagen für

- Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 und
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3

des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Abschnitt II Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 5**.

18. Heimzulage nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der Heimzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 20 Unterabschnitte 1, 4, 5 und 6 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch. Sie betragen weiterhin **61,36 €, 40,90 € bzw. 30,68 €**.

19. Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 5**.

20. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

20.1 Entgelttabellen

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden ab 1. Januar 2019 um einen Festbetrag von 50 € erhöht (vgl. Nr. I. 5. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L Gesundheit werden ab 1. Januar 2019 um einen Festbetrag von 45,50 € erhöht (vgl. Nr. I. 5. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Damit ist sichergestellt, dass die Beträge beim Inkrafttreten der Tarifregelung – wie von den Tarifvertragsparteien vereinbart – ein Niveau von 91 % der im TVA-L Pflege zum 1. Januar 2019 geltenden Beträge erreichen.

Eine Übersicht der vorgenannten Ausbildungs- und Tarifentgelte für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ist als **Anlage 6** beigefügt.

20.2 Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten erhöht sich nach Nr. V. 2. Satz 1 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 um einen weiteren Urlaubstag auf einheitlich 30 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr. Es handelt sich dabei um den jeweiligen Gesamturlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungs-/Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche. Damit entspricht die Dauer des Grundanspruchs ab dem Urlaubsjahr 2019 dem für TV-L Beschäftigte des Auszubildenden maßgebenden Jahresurlaubsanspruch.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege bzw. nach § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Gesundheit wird dadurch nicht berührt.

21. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L ergeben sich die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgeblichen Pauschalentgelte aus der **Anlage 7** (berechnet gemäß Nr. I. 4. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

22. Weitere Neuregelungen

Neben den zuvor beschriebenen überwiegend bezahlungstechnischen Entgeltregelungen wurden in der Tarifrunde 2019 auch einige Verbesserungen in der Entgeltordnung vereinbart:

- Das gilt zunächst für die bereits zum 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Neuregelungen für die Beschäftigten im Pflegedienst (siehe Ziffer 1).
- Die neu vereinbarte S-Tabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst folgt zum 1. Januar 2020 (siehe Ziffer 1).
- Nach den bereits im Vorfeld der Tarifrunde mit den Gewerkschaften geführten Verhandlungen zur Entgeltordnung haben sich die Tarifvertragsparteien diesbezüglich auf eine Vielzahl von weiteren Änderungen verständigt. Diese ergeben sich aus den unter Nr. II. 2. der Tarifeinigung vom 2. März 2019 aufgeführten Niederschriften. Nach Nr. II. 4. der Tarifeinigung vom 2. März 2019 treten diese Neuregelungen zeitlich gestaffelt zum 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 in Kraft.

Weitere Erläuterungen und Hinweise zur Umsetzung dieser Regelungen werden nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen mit den Gewerkschaften übersandt.

23. Grenzbeträge nach § 39 ATV

Die Grenzbeträge nach § 39 Absatz 1 und 2 ATV leiten sich aus den Entgelstabellen des TVöD ab und werden durch diese Tarifeinigung daher nicht berührt. Sie betragen seit 1. März 2018 bzw. ab 1. April 2019 (der Klammerzusatz bezieht sich jeweils auf den Monat der Jahressonderzahlung):

Grenzwerte nach § 39 ATV	ab 1. März 2018 bis 31. März 2019	ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020
Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 39 Absatz 1 ATV)	7.109,62 € (11.375,39 €)	7.276,70 € (11.642,71 €)
Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung (39 Absatz 2 ATV)	7.173,70 € (11.376,77 €)	7.342,28 € (11.265,26 €)

24. Ausgeschiedene Beschäftigte

Auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, finden die Vereinbarungen der Tarifeinigung vom 2. März 2019 sowie die vorstehenden Hinweise nur dann Anwendung, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen (vgl. Nr. VII. der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Kontakt

Die Senatorin für Finanzen
Referat 31
Schillerstraße 1
28195 Bremen
E-Mail: tarifrecht@finanzen.bremen.de

Anlagen

- Anlage 1 - Tarifeinigung vom 2. März 2019
- Anlage 2 - Anlage B zum TV-L (01.01.2019 bis 31.12.2019)
- Anlage 2a - Stundenentgelte Anlage B zum TV-L (01.01.2019 bis 31.12.2019)
- Anlage 2b - Zeitzuschläge Anlage B zum TV-L (01.01.2019 bis 31.12.2019)
- Anlage 3 - Anlage C zum TV-L (01.01.2019 bis 31.12.2019)
- Anlage 3a - Stundenentgelte Anlage C zum TV-L (01.01.2019 bis 31.12.2019)
- Anlage 3b - Zeitzuschläge Anlage C zum TV-L (01.01.2019 bis 31.12.2019)
- Anlage 4 - Anlage D zum TV-L (01.01.2019 bis 31.12.2019)
- Anlage 5 - Zulagen Anlage F zum TV-L (01.01.2019 bis 31.12.2019)
- Anlage 6 - TVA-L, TV Prakt-L (01.01.2019 bis 31.12.2019)
- Anlage 7 - Pkw-Fahrer (01.01.2019 bis 31.12.2019)

Stand: 2.3.2019, 21.00 Uhr

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder

vom 2. März 2019

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L

¹Die Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L werden

- a) zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 Prozent und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere 4,3 Prozent und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 90 Euro;
- c) zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 1,8 Prozent und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 50 Euro.

²Die Tabellenentgelte ergeben sich aus Anhang 1.

2. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage C zum TV-L

Die neu vereinbarten Tabellenentgelte für die Beschäftigten in der Pflege (Anlage C zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 und 11./12. Dezember 2018 werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

3. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage G zum TV-L

Die neu vereinbarten Tabellenentgelte für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstaben a und b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebenden linearen Erhöhungen;
- b) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

4. Erhöhung weiterer Tabellenentgelte

¹Die Tabellenentgelte der Anlage D zum TV-L (Ärzte) sowie die Pauschalentgelte nach dem Pkw-Fahrer-TV -L werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 90 Euro
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 50 Euro.

²Die Beträge der individuellen Zwischen- und Endstufen sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 90 Euro;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 50 Euro.

5. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

¹Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- b) zum 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro.

²Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L Gesundheit werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 45,50 Euro und

- b) zum 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro.

6. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

¹Es erhöhen sich die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L, die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 und die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder,

- a) zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent;
- b) zum 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent;
- c) zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent.

²Die Zulagenbeträge in der Anlage F zum TV-L erhöhen sich

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

³Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für

- a) vor dem 1. Januar 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 Prozent;
- b) vor dem 1. Januar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 Prozent und
- c) vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 Prozent.

II. Eingruppierung

1. Arbeitsvorgang (§ 12 TV-L)

Zur Sicherstellung einer differenzierten Eingruppierung anhand des zeitlichen Umfangs, in dem eine bestimmte Anforderung (z. B. Schwierigkeit, Verantwortung) innerhalb der auszuübenden Tätigkeiten erfüllt sein muss (Hierarchisierung), werden die Tarifvertragsparteien unmittelbar nach der Redaktion Gespräche aufnehmen.

2. Änderungen in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)

¹Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die von der TdL in den Niederschriften zu den Verhandlungen zur Entgeltordnung vom 29. Oktober und 5./6. November 2018 (Gliederungsnummer IV), vom 21./22. November 2018 (Gliederungsnummern II und IV) vom 11./12. Dezember 2018 (Gliederungsnummern II bis IV, VI, VIII und IX) und vom 18./19. Dezember 2018 (Gliederungsnummern II bis VI) angebotenen Änderungen mit folgenden Maßgaben:

- a) Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen)

Für Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung in Entgeltgruppe S 2 werden die Stufenlaufzeiten und Beträge der allgemeinen Entgeltgruppe 3 vereinbart.

b) Teil III

Für Teil III werden die sich aus Anhang 2 ergebenden Verbesserungen vereinbart.

c) Teil IV (Pflege)

Die dynamische Zulage für Pflegekräfte an Unikliniken und in den Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg nach Abschnitt 1 und 2 beträgt 120 Euro monatlich.

3. Neue Entgelttabellen für Beschäftigte in der Pflege und im Sozial- und Erziehungsdienst

¹Für Beschäftigte, die unter Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung fallen (Sozial- und Erziehungsdienst), wird die sich aus Anhang 3 ergebende neue Entgelttabelle vereinbart (Anlage G zum TV-L).

²Für Beschäftigte, die unter Teil IV der Entgeltordnung fallen (Pflege), wird die sich aus Anhang 4 ergebende neue Entgelttabelle vereinbart (Anlage C zum TV-L).

4. Inkrafttreten der Änderungen

Inkrafttreten der Regelungen zu Teil IV (Pflege) zum 1. Januar 2019, zu Teil II Abschnitt 11 (IT) zum 1. Januar 2021; im Übrigen zum 1. Januar 2020.

III. Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder

Angleichungszulage (Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte)

Die Angleichungszulage wird zum 1. Januar 2019 auf 105 Euro erhöht.

Protokollerklärung: ¹Die Tarifvertragsparteien werden in der nächsten Tarifrunde die Frage der Weiterentwicklung der Angleichungszulage wieder aufrufen.

²Nach Abschluss der Entgeltrunde 2019 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Weiterentwicklung der Entgeltordnung Lehrkräfte führen.

IV. Sonstiges Tariftrecht

1. Garantiebetrug bei Höhergruppierung

¹Die Garantiebeträge werden zum 1. Januar 2019 für die Dauer der Laufzeit des Tarifvertrages auf 100 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 180 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 14) erhöht.

²Der jeweilige Garantiebetrug ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung.

2. Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b

¹Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgeteilt.

²Für die Entgeltgruppe 9a (bisher Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten) gelten die folgenden Beträge als Ausgangswert:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ausgangswert	2.749,89	3.029,67	3.077,31	3.172,55	3.560,20	3.667,01

³Für die Erhöhung der Beträge nach Satz 2 gilt i. 1. entsprechend. ⁴Die Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 9a richtet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L. ⁵Die bisherige Entgeltgruppe 9 mit regulärer Stufenlaufzeit wird Entgeltgruppe 9b.

3. Zuschlag für Samstagsarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L)

¹Für die nichtärztlichen Beschäftigten in Krankenhäusern (§ 43) wird der Zuschlag für Samstagsarbeit (13 bis 21 Uhr) ab 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

²Soweit Samstagsarbeit im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zuschlag für Samstagsarbeit unverändert 0,64 Euro je Stunde.

³Soweit die Samstagsarbeit nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zuschlag 20 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

⁴Die Tarifvertragsparteien werden Verhandlungen über die Erhöhung des Zeitzuschlags für Samstagsarbeit bei Wechselschicht- oder Schichtarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L) aufnehmen, nachdem die entsprechenden Tarifverhandlungen der VKA abgeschlossen sind.

4. Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L)

¹Der Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit von Beschäftigten im Sinne des § 43 TV-L wird entsprechend der folgenden Tabelle erhöht:

Für ständige Wechsel-schichtarbeit	2020	2021	2022
4 Monate			2 Tage auf 3 Tage erhöht
6 Monate	3 Tage auf 4 Tage erhöht	3 Tage auf 4 Tage erhöht	3 Tage auf 4 Tage erhöht
8 Monate	4 Tage auf 5 Tage erhöht	4 Tage auf 6 Tage erhöht	4 Tage auf 6 Tage erhöht
10 Monate	5 Tage auf 6 Tage erhöht	5 Tage auf 7 Tage erhöht	5 Tage auf 7 Tage erhöht
12 Monate	6 Tage auf 7 Tage erhöht	6 Tage auf 8 Tage erhöht	6 Tage auf 9 Tage erhöht

²Die Höchstgrenze für Zusatzurlaub erhöht sich

- 2020 auf 7 Tage,
- 2021 auf 8 Tage und

- 2022 auf 9 Tage,
soweit Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit zusteht.

5. Jahressonderzahlung

¹Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L wird für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren; dies berührt nicht die Ost-West-Anpassung der Jahressonderzahlung im Jahr 2019. ²Nach dem Jahr 2022 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung.

V. Auszubildende und Praktikanten

1. Beschäftigungssicherung für Auszubildende

¹§ 19 TVA-L BBiG und § 18a TVA-L Pflege werden ab dem 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt, sie treten mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

²§ 18a TVA-L Gesundheit tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

2. Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten

¹Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, nach dem TVA-L Pflege und nach dem TVA-L Gesundheit sowie für Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 30 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr festgelegt. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 9 Absatz 3 Satz 1 TVA-L Pflege bzw. nach § 9 Absatz 3 Satz 1 TVA-L Gesundheit wird dadurch nicht berührt.

3. Duale Studiengänge

Nach Abschluss der Entgeltrunde 2019 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Ausbildungsbedingungen von Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen aufnehmen.

VI. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 2. März 2019, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

VII. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen.

VIII. Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten: 1. Januar 2019.

Mindestlaufzeit der Regelungen unter I. und II. 3. bis zum 30. September 2021.

IX. Erklärung zur Niederschrift

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie auf absehbare Zeit keine Veranlassung sehen, von der geübten Praxis bezüglich der Tarifverhandlungen und der Tarifvertragsanwendung für Ärztinnen und Ärzte abzuweichen.

X. Erklärungsfrist: bis 15. April 2019

Potsdam, den 2. März 2019

Anhang 1 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Anlage B zum TV-L (Entgelttabellen ab 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021)

Anlage B zum TV-L Gültig ab 1. Januar 2019 (monatlich in Euro)						
Tabelle 2019 3,01 % linear/ mind. 100 Euro						
EG	Stufen					
	1	2	3	4	5	6
15	4596,69	5023,85	5209,41	5868,47	6367,55	6558,57
14	4161,82	4550,35	4812,70	5209,41	5817,26	5991,78
13	3837,26	4198,44	4422,39	4857,49	5458,94	5622,71
12	3458,40	3763,34	4288,02	4748,72	5343,77	5504,08
11	3346,42	3628,98	3891,31	4288,02	4863,90	5009,81
10	3228,23	3502,94	3763,34	4025,67	4524,79	4660,53
9	2873,64	3129,67	3272,55	3667,36	4000,09	4120,10
8	2699,45	2945,15	3064,19	3177,31	3302,32	3379,70
7	2537,72	2772,50	2933,23	3052,29	3147,55	3230,87
6	2494,17	2724,88	2843,94	2963,01	3040,38	3123,72
5	2394,63	2617,73	2736,79	2849,89	2939,19	2998,72
4	2282,66	2504,64	2653,45	2736,79	2820,14	2873,70
3	2251,56	2468,91	2528,44	2623,68	2701,07	2766,55
2	2089,82	2296,27	2355,81	2415,33	2552,24	2695,13
1		1897,44	1927,18	1962,90	1998,63	2087,92

Anlage B zum TV-L Gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Tabelle 2020 3,12 % linear / mind. 90 Euro						
EG	Stufen					
	1	2	3	4	5	6
15	4794,35	5180,59	5371,94	6051,57	6566,22	6763,20
14	4340,78	4692,32	4962,86	5371,94	5998,76	6178,72
13	4002,26	4329,43	4560,37	5009,04	5629,26	5798,14
12	3607,11	3880,76	4421,81	4896,88	5510,50	5675,81
11	3490,32	3742,20	4012,72	4421,81	5015,65	5166,12
10	3367,04	3612,23	3880,76	4151,27	4665,96	4805,94
9	2997,21	3227,32	3374,65	3781,78	4124,89	4248,65
8	2815,53	3037,04	3159,79	3276,44	3405,35	3485,15
7	2646,84	2862,50	3024,75	3147,52	3245,75	3331,67
6	2601,42	2814,88	2933,94	3055,46	3135,24	3221,18
5	2497,60	2707,73	2826,79	2939,89	3030,89	3092,28
4	2380,81	2594,64	2743,45	2826,79	2910,14	2963,70
3	2348,38	2558,91	2618,44	2713,68	2791,07	2856,55
2	2179,68	2386,27	2445,81	2505,33	2642,24	2785,13
1		1987,44	2017,18	2052,90	2088,63	2177,92

Anlage B zum TV-L Gültig ab 1. Januar 2021 (monatlich in Euro)						
Tabelle 2021 1,29 % linear / mind. 50 Euro						
EG	Stufen					
	1	2	3	4	5	6
15	4880,65	5247,42	5441,24	6129,64	6650,92	6850,45
14	4418,91	4752,85	5026,88	5441,24	6076,14	6258,43
13	4074,30	4385,28	4619,20	5073,66	5701,88	5872,94
12	3672,04	3930,82	4478,85	4960,05	5581,59	5749,03
11	3553,15	3792,20	4064,48	4478,85	5080,35	5232,76
10	3427,65	3662,23	3930,82	4204,82	4726,15	4867,94
9	3051,16	3277,32	3424,65	3831,78	4178,10	4303,46
8	2866,21	3087,04	3209,79	3326,44	3455,35	3535,15
7	2694,48	2912,50	3074,75	3197,52	3295,75	3381,67
6	2648,25	2864,88	2983,94	3105,46	3185,24	3271,18
5	2542,56	2757,73	2876,79	2989,89	3080,89	3142,28
4	2423,66	2644,64	2793,45	2876,79	2960,14	3013,70
3	2390,65	2608,91	2668,44	2763,68	2841,07	2906,55
2	2218,91	2436,27	2495,81	2555,33	2692,24	2835,13
1		2037,44	2067,18	2102,90	2138,63	2227,92

Regelungen zu Teil III der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung)

Teil III

1. Abschnitt 3.1

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 (Schlossverwalter) wird der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 7 zugeordnet.

2. Abschnitt 3.6

- Es wird eine neue Fallgruppe 1 in der Entgeltgruppe 9 eingerichtet:
„Freigabeberechtigtes Personal im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit Freigabeberechtigung mindestens nach Cat. B1 oder B2 der VO (EG) 2042/2003 Anhang III“

Bisherige Fallgruppe 1 wird Fallgruppe 2 bei gleichzeitiger Streichung des Wortes „mindestens“.

Bisherige Fallgruppe 2 wird Fallgruppe 3

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 5 (Schießstandwarte) wird der Entgeltgruppe 4 zugeordnet
- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 4 (Pferdepfleger) wird um die Worte „ohne einschlägige Berufsausbildung“ ergänzt.
- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 2 (Hundepfleger) wird um die Worte „ohne einschlägige Berufsausbildung“ ergänzt.
- In der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 5 werden folgende Tätigkeitsmerkmale vereinbart:
 1. Pferdewirt mit entsprechender Tätigkeit
 2. Tierpfleger mit dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit
 3. Lagerarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit

3. Abschnitt 3.9

In Entgeltgruppe 6 wird eine neue Fallgruppe 3 aufgenommen: „Wasserbauer mit einschlägiger dreijähriger Ausbildung und verwaltungseigener Prüfung, die hochwertige Arbeiten verrichten.“ Siehe Protokollerklärung Nr. 2 aus Teil III Abschnitt 1

4. Abschnitt 3.10

- In Entgeltgruppe 5 wird eine neue Fallgruppe 8 aufgenommen: „Wasserbauarbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung

in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

- Der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 b wird folgende Protokollerklärung zugeordnet:
„Hierunter können auch Arbeiten im Tidegebiet und Watt zählen.“
- In Entgeltgruppe 7 wird folgende Fallgruppe 3 neu ausgebracht: „Sperrwerksleiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von drei Jahren.“

5. Abschnitt 3.12

- Das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 3 erhält folgende Fassung: „Pferdepfleger ohne einschlägige Berufsausbildung“
- In Entgeltgruppe 5 wird eine Fallgruppe 2 ausgebracht „Pferdewirt mit entsprechender Tätigkeit“.

6. Abschnitt 2.3

- Freigabe der Stufe 6 in den Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 2 Fallgruppe 3, der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 3 und der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 4

7. Abschnitt 2.6

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Alternative a) wird der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 9 mit dem Klammerzusatz „(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“ zugeordnet.

8. Abschnitt 2.7

- Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 wird das Wort „Tierwärter“ durch die Wortgruppe „Tierpfleger ohne Berufsausbildung“ ersetzt.
- Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 wird das Wort „Tierwärter“ durch die Wortgruppe „Tierpfleger ohne Berufsausbildung“ und es wird Fallgruppe 1
- Es wird eine neue Fallgruppe 2 eingeführt, die folgenden Wortlaut erhält: „Tierpfleger mit dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit“

9. Abschnitt 3.7

Die Tarifvertragsparteien werden nach Abschluss des Tarifvertrages TV IGA Verhandlungen über die Eingruppierung der in Teil III Abschnitt 3.7 aufgeführten Beschäftigten aufnehmen.

Anhang 3 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Neue Entgelttabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 zum TV-L

TV-L Anlage G (Sozial- und Erziehungsdienst) Entgelttabelle gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
S 18	3.733,74	3.847,26	4.343,71	4.716,01	5.274,49	5.615,77
S 17	3.391,53	3.692,14	4.095,47	4.343,71	4.840,10	5.131,76
S 16	3.311,26	3.611,48	3.884,50	4.219,58	4.591,90	4.815,29
S 15	3.187,77	3.474,93	3.723,18	4.008,62	4.467,80	4.666,35
S 14	3.171,02	3.439,30	3.715,15	3.995,76	4.306,04	4.523,21
S 13	3.117,30	3.352,84	3.661,11	3.909,30	4.219,58	4.374,70
S 12	3.074,50	3.343,35	3.638,92	3.899,53	4.222,22	4.358,74
S 11b	2.994,79	3.295,80	3.453,43	3.850,57	4.160,84	4.347,00
S 11a	2.933,26	3.232,36	3.388,98	3.785,22	4.095,47	4.281,63
S 9	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8b	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8a	2.685,14	2.917,80	3.123,13	3.317,66	3.506,77	3.703,99
S 7	2.620,66	2.840,76	3.033,56	3.226,32	3.370,93	3.586,65
S 4	2.481,17	2.714,24	2.882,94	2.997,41	3.105,85	3.274,79
S 3	2.321,05	2.553,99	2.716,05	2.864,86	2.932,94	3.014,27
S 2	2.182,40	2.293,44	2.375,39	2.467,05	2.563,43	2.659,84

Anhang 4 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Neue Entgelttabelle für die Beschäftigten in der Pflege (Anlage C zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 und 11./12. Dezember 2018

TV-L Anlage C (Pflege) Entgelttabelle gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 und 11./12. Dezember 2018 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
KR 17		4.266,96	4.416,31	4.896,23	5.403,11	5.717,65
KR 16		4.168,28	4.314,41	4.786,24	5.336,25	5.578,86
KR 15		4.078,76	4.212,48	4.546,81	4.946,92	5.099,73
KR 14		3.980,08	4.110,58	4.436,82	4.880,06	4.960,94
KR 13		3.881,41	4.008,67	4.326,80	4.556,52	4.615,83
KR 12		3.684,03	3.804,83	4.106,80	4.292,29	4.378,57
KR 11		3.486,68	3.601,00	3.886,80	4.076,60	4.162,88
KR 10		3.289,33	3.397,17	3.699,14	3.844,73	3.936,40
KR 9		3.127,55	3.289,33	3.397,17	3.602,07	3.688,35
KR 8		2.877,66	3.017,88	3.197,65	3.342,85	3.544,22
KR 7		2.711,98	2.877,66	3.132,57	3.260,00	3.391,28
KR 6	2.273,18	2.431,68	2.584,55	2.909,53	2.992,37	3.145,28
KR 5	2.177,82	2.394,49	2.457,13	2.559,06	2.635,55	2.815,21

Monatsentgelte (in Euro) [mit Übergangsgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü nach § 19 TVÜ-Länder] (gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	5.702,11	6.329,14	6.924,22	7.314,52	7.410,52	
15	4.596,69	5.023,85	5.209,41	5.868,47	6.367,55	6.558,57
14	4.161,82	4.550,35	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78
13 Ü		4.198,44	4.422,39		5.817,26	5.991,78
13	3.837,26	4.198,44	4.422,39	4.857,49	5.458,94	5.622,71
12	3.458,40	3.763,34	4.288,02	4.748,72	5.343,77	5.504,08
11	3.346,42	3.628,98	3.891,31	4.288,02	4.863,90	5.009,81
10	3.228,23	3.502,94	3.763,34	4.025,67	4.524,79	4.660,53
9b	2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	4.000,09	4.120,10
9a	2.873,64	3.129,67	3.177,31	3.272,55	3.667,36	3.777,39
8	2.699,45	2.945,15	3.064,19	3.177,31	3.302,32	3.379,70
7	2.537,72	2.772,50	2.933,23	3.052,29	3.147,55	3.230,87
6	2.494,17	2.724,88	2.843,94	2.963,01	3.040,38	3.123,72
5	2.394,63	2.617,73	2.736,79	2.849,89	2.939,19	2.998,72
4	2.284,36	2.504,64	2.653,45	2.736,79	2.820,14	2.873,70
3	2.254,60	2.468,91	2.528,44	2.623,68	2.701,07	2.766,55
2 Ü	2.165,31	2.367,71	2.445,10	2.540,36	2.605,84	2.659,39
2	2.099,83	2.296,27	2.355,81	2.415,33	2.552,24	2.695,13
1		1.897,44	1.927,18	1.962,90	1.998,63	2.087,92

13 Ü Stufe 4 a	13 Ü Stufe 4 b
4.812,70	5.209,41

Stundenentgelte (in Euro) [mit Übergangsgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü nach § 19 TVÜ-Länder] bei einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden 30 Minuten (Divisor 167,40) (gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)								
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
15 Ü	34,06	37,81	41,36	43,69	44,27			
15	27,46	30,01	31,12	35,06	38,04	39,18		
14	24,86	27,18	28,75	31,12	34,75	35,79	13 Ü Stufe 4 a	13 Ü Stufe 4 b
13 Ü		25,08	26,42		34,75	35,79	28,75	31,12
13	22,92	25,08	26,42	29,02	32,61	33,59		
12	20,66	22,48	25,62	28,37	31,92	32,88		
11	19,99	21,68	23,25	25,62	29,06	29,93		
10	19,28	20,93	22,48	24,05	27,03	27,84		
9b	17,17	18,70	19,55	21,91	23,90	24,61		
9a	17,17	18,70	18,98	19,55	21,91	22,57		
8	16,13	17,59	18,30	18,98	19,73	20,19		
7	15,16	16,56	17,52	18,23	18,80	19,30		
6	14,90	16,28	16,99	17,70	18,16	18,66		
5	14,30	15,64	16,35	17,02	17,56	17,91		
4	13,65	14,96	15,85	16,35	16,85	17,17		
3	13,47	14,75	15,10	15,67	16,14	16,53		
2 Ü	12,93	14,14	14,61	15,18	15,57	15,89		
2	12,54	13,72	14,07	14,43	15,25	16,10		
1		11,33	11,51	11,73	11,94	12,47		

Hinweise:

1. Für in eine individuelle Endstufe übergeleitete Beschäftigte sind die Stundenentgelte nach § 24 Absatz 3 Satz 2 TV-L auf der Grundlage der individuellen Tabellenbeträge zu ermitteln.
2. Nach der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 TV-L richtet sich bei Überstunden das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Stundenentgelte (in Euro) [mit Übergangsgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü nach § 19 TVÜ-Länder] bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden 12 Minuten (Divisor 170,44) (gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)								
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
15 Ü	33,46	37,13	40,63	42,92	43,48			
15	26,97	29,48	30,56	34,43	37,36	38,48		
14	24,42	26,70	28,24	30,56	34,13	35,15	13 Ü Stufe 4 a	13 Ü Stufe 4 b
13 Ü		24,63	25,95		34,13	35,15	28,24	30,56
13	22,51	24,63	25,95	28,50	32,03	32,99		
12	20,29	22,08	25,16	27,86	31,35	32,29		
11	19,63	21,29	22,83	25,16	28,54	29,39		
10	18,94	20,55	22,08	23,62	26,55	27,34		
9b	16,86	18,36	19,20	21,52	23,47	24,17		
9a	16,86	18,36	18,64	19,20	21,52	22,16		
8	15,84	17,28	17,98	18,64	19,38	19,83		
7	14,89	16,27	17,21	17,91	18,47	18,96		
6	14,63	15,99	16,69	17,38	17,84	18,33		
5	14,05	15,36	16,06	16,72	17,24	17,59		
4	13,40	14,70	15,57	16,06	16,55	16,86		
3	13,23	14,49	14,83	15,39	15,85	16,23		
2 Ü	12,70	13,89	14,35	14,90	15,29	15,60		
2	12,32	13,47	13,82	14,17	14,97	15,81		
1		11,13	11,31	11,52	11,73	12,25		

Hinweise:

1. Für in eine individuelle Endstufe übergeleitete Beschäftigte sind die Stundenentgelte nach § 24 Absatz 3 Satz 2 TV-L auf der Grundlage der individuellen Tabellenbeträge zu ermitteln.
2. Nach der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 TV-L richtet sich bei Überstunden das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Zeitzuschläge (in Euro je Stunde) bei einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden 30 Minuten (Divisor 167,40) (gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)									
EG	Stufe 3 100%	Überstunden		Nacht- arbeit 20%	Sonntags- arbeit 25%	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr 35%	Samstags- arbeit ** 13 - 21 Uhr 20%
		EG 1 - EG 9b 30%	EG 10 - EG 15 15%			ohne FA* 135%	mit FA* 35%		
15 Ü	41,36		6,20	8,27	10,34	55,84	14,48	14,48	8,27
15	31,12		4,67	6,22	7,78	42,01	10,89	10,89	6,22
14	28,75		4,31	5,75	7,19	38,81	10,06	10,06	5,75
13 Ü	26,42		3,96	5,28	6,61	35,67	9,25	9,25	5,28
13	26,42		3,96	5,28	6,61	35,67	9,25	9,25	5,28
12	25,62		3,84	5,12	6,41	34,59	8,97	8,97	5,12
11	23,25		3,49	4,65	5,81	31,39	8,14	8,14	4,65
10	22,48		3,37	4,50	5,62	30,35	7,87	7,87	4,50
9b	19,55	5,87		3,91	4,89	26,39	6,84	6,84	3,91
9a	18,98	5,69		3,80	4,75	25,62	6,64	6,64	3,80
8	18,30	5,49		3,66	4,58	24,71	6,41	6,41	3,66
7	17,52	5,26		3,50	4,38	23,65	6,13	6,13	3,50
6	16,99	5,10		3,40	4,25	22,94	5,95	5,95	3,40
5	16,35	4,91		3,27	4,09	22,07	5,72	5,72	3,27
4	15,85	4,76		3,17	3,96	21,40	5,55	5,55	3,17
3	15,10	4,53		3,02	3,78	20,39	5,29	5,29	3,02
2 Ü	14,61	4,38		2,92	3,65	19,72	5,11	5,11	2,92
2	14,07	4,22		2,81	3,52	18,99	4,92	4,92	2,81
1	11,51	3,45		2,30	2,88	15,54	4,03	4,03	2,30

* FA = Freizeitausgleich

** Für Beschäftigte in Unikliniken und Krankenhäusern, die unter § 42 oder § 43 i.V.m. § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L fallen, beträgt der Zeitzuschlag für Samstagsarbeit 0,64 Euro.

Zeitzuschläge (in Euro je Stunde) bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden 12 Minuten (Divisor 170,44) (gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)									
EG	Stufe 3 100%	Überstunden		Nacht- arbeit 20%	Sonntags- arbeit 25%	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr 35%	Samstags- arbeit ** 13 - 21 Uhr 20%
		EG 1 - EG 9b 30%	EG 10 - EG 15 15%			ohne FA* 135%	mit FA* 35%		
15 Ü	40,63		6,09	8,13	10,16	54,85	14,22	14,22	8,13
15	30,56		4,58	6,11	7,64	41,26	10,70	10,70	6,11
14	28,24		4,24	5,65	7,06	38,12	9,88	9,88	5,65
13 Ü	25,95		3,89	5,19	6,49	35,03	9,08	9,08	5,19
13	25,95		3,89	5,19	6,49	35,03	9,08	9,08	5,19
12	25,16		3,77	5,03	6,29	33,97	8,81	8,81	5,03
11	22,83		3,42	4,57	5,71	30,82	7,99	7,99	4,57
10	22,08		3,31	4,42	5,52	29,81	7,73	7,73	4,42
9b	19,20	5,76		3,84	4,80	25,92	6,72	6,72	3,84
9a	18,64	5,59		3,73	4,66	25,16	6,52	6,52	3,73
8	17,98	5,39		3,60	4,50	24,27	6,29	6,29	3,60
7	17,21	5,16		3,44	4,30	23,23	6,02	6,02	3,44
6	16,69	5,01		3,34	4,17	22,53	5,84	5,84	3,34
5	16,06	4,82		3,21	4,02	21,68	5,62	5,62	3,21
4	15,57	4,67		3,11	3,89	21,02	5,45	5,45	3,11
3	14,83	4,45		2,97	3,71	20,02	5,19	5,19	2,97
2 Ü	14,35	4,31		2,87	3,59	19,37	5,02	5,02	2,87
2	13,82	4,15		2,76	3,46	18,66	4,84	4,84	2,76
1	11,31	3,39		2,26	2,83	15,27	3,96	3,96	2,26

* FA = Freizeitausgleich

** Für Beschäftigte in Unikliniken und Krankenhäusern, die unter § 42 oder § 43 i.V.m. § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L fallen, beträgt der Zeitzuschlag für Samstagsarbeit 0,64 Euro.

Monatsentgelte (in Euro) für das Pflegepersonal (gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.395,40	4.549,24	5.043,61	5.565,74	5.889,75
KR 16		4.293,75	4.444,27	4.930,31	5.496,87	5.746,78
KR 15		4.201,53	4.339,28	4.683,67	5.095,82	5.253,23
KR 14		4.099,88	4.234,31	4.570,37	5.026,95	5.110,26
KR 13		3.998,24	4.129,33	4.457,04	4.693,67	4.754,77
KR 12		3.794,92	3.919,36	4.230,41	4.421,49	4.510,36
KR 11		3.591,63	3.709,39	4.003,79	4.199,31	4.288,18
KR 10		3.388,34	3.499,42	3.810,48	3.960,46	4.054,89
KR 9		3.221,69	3.388,34	3.499,42	3.710,49	3.799,37
KR 8		2.964,28	3.108,72	3.293,90	3.443,47	3.650,90
KR 7		2.793,61	2.964,28	3.226,86	3.358,13	3.493,36
KR 6	2.341,60	2.504,87	2.662,34	2.997,11	3.082,44	3.239,95
KR 5	2.243,37	2.466,56	2.531,09	2.636,09	2.714,88	2.899,95

Stundenentgelte (in Euro) für das Pflegepersonal bei einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden 30 Minuten (Divisor 167,40) (gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		26,26	27,18	30,13	33,25	35,18
KR 16		25,65	26,55	29,45	32,84	34,33
KR 15		25,10	25,92	27,98	30,44	31,38
KR 14		24,49	25,29	27,30	30,03	30,53
KR 13		23,88	24,67	26,63	28,04	28,40
KR 12		22,67	23,41	25,27	26,41	26,94
KR 11		21,46	22,16	23,92	25,09	25,62
KR 10		20,24	20,90	22,76	23,66	24,22
KR 9		19,25	20,24	20,90	22,17	22,70
KR 8		17,71	18,57	19,68	20,57	21,81
KR 7		16,69	17,71	19,28	20,06	20,87
KR 6	13,99	14,96	15,90	17,90	18,41	19,35
KR 5	13,40	14,73	15,12	15,75	16,22	17,32

Hinweise:

1. Für in eine individuelle Endstufe übergeleitete Beschäftigte sind die Stundenentgelte nach § 24 Absatz 3 Satz 2 TV-L auf der Grundlage der individuellen Tabellenbeträge zu ermitteln.
2. Nach der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 TV-L richtet sich bei Überstunden das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Zeitzuschläge (in Euro je Stunde) für das Pflegepersonal bei einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden 30 Minuten (Divisor 167,40) (gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)									
EG	Stufe 3	Überstunden		Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstagsarbeit 13 - 21 Uhr
		EG 1 - EG 9b (KR 5 - KR 12)**	EG 10 - EG 15 (KR 13 - KR 17)**			ohne FA*	mit FA*		
	100%	30%	15%	20%	25%	135%	35%	35%	
KR 17	27,18		4,08	5,44	6,80	36,69	9,51	9,51	0,64
KR 16	26,55		3,98	5,31	6,64	35,84	9,29	9,29	0,64
KR 15	25,92		3,89	5,18	6,48	34,99	9,07	9,07	0,64
KR 14	25,29		3,79	5,06	6,32	34,14	8,85	8,85	0,64
KR 13	24,67		3,70	4,93	6,17	33,30	8,63	8,63	0,64
KR 12	23,41	7,02		4,68	5,85	31,60	8,19	8,19	0,64
KR 11	22,16	6,65		4,43	5,54	29,92	7,76	7,76	0,64
KR 10	20,90	6,27		4,18	5,23	28,22	7,32	7,32	0,64
KR 9	20,24	6,07		4,05	5,06	27,32	7,08	7,08	0,64
KR 8	18,57	5,57		3,71	4,64	25,07	6,50	6,50	0,64
KR 7	17,71	5,31		3,54	4,43	23,91	6,20	6,20	0,64
KR 6	15,90	4,77		3,18	3,98	21,47	5,57	5,57	0,64
KR 5	15,12	4,54		3,02	3,78	20,41	5,29	5,29	0,64

* FA = Freizeitausgleich

** Vorbehaltlich des noch zu vereinbarenden Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019 und der Aufnahme einer entsprechenden Zuordnungstabelle in § 43 TV-L.

Monatsentgelte (in Euro) für Ärzte (§ 41 TV-L) (gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)					
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
A 1	4.812,70	5.081,42	5.273,39	5.606,12	6.002,84
A 2	6.329,14	6.853,83	7.314,52		
A 3	7.909,59	8.370,28	9.029,34		
A 4	9.291,71	9.950,74	10.475,42		

Anlage F zum TV-L

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	159,14
2	150,11
3	139,23
4	131,33
5	127,32
6	124,16
7	112,57
8	111,75
9	98,50
10	85,13
11	58,78
12	105,43
13	84,34
14	52,72
15	87,56

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorphundertatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	112,22
2	97,30
3	153,02
4	135,30
5	127,90
6	121,10

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	164,36
2	281,35

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,53
2	526,97	
3	488,98	
4	453,46	
5	420,50	
6	390,16	
7	362,07	

**Ausbildungsentgelte der Auszubildenden
nach dem TVA-L BBiG, dem TVA-L Pflege und dem TVA-L Gesundheit**

- gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 -

TVA-L BBiG	
Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	986,82 €
2. Ausbildungsjahr	1.040,96 €
3. Ausbildungsjahr	1.090,61 €
4. Ausbildungsjahr	1.159,51 €

TVA-L Pflege	
Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.110,70 €
2. Ausbildungsjahr	1.176,70 €
3. Ausbildungsjahr	1.283,00 €

TVA-L Gesundheit	
Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.010,74 €
2. Ausbildungsjahr	1.070,80 €
3. Ausbildungsjahr	1.167,53 €

**Entgelte der Praktikantinnen/Praktikanten
nach dem TV Prakt-L**

- gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 -

Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf	Entgelt
der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen	1.803,54 €
der pharm.-techn. Assistentin/ des pharm.-techn. Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers	1.578,26 €
der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und med. Bademeisterin/des Masseurs und med. Bademeisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten	1.521,31 €

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes - gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.927,29	1. - 10. Jahr	2.873,70
	5. - 8. Jahr	2.980,87		
	9. - 12. Jahr	3.058,24	11. - 15. Jahr	3.058,24
	ab 13. Jahr	3.135,64	ab 16. Jahr	3.135,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.195,15	1. - 10. Jahr	3.129,67
	5. - 8. Jahr	3.248,73		
	9. - 12. Jahr	3.326,11	11. - 15. Jahr	3.326,11
	ab 13. Jahr	3.403,52	ab 16. Jahr	3.403,52
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.477,93	1. - 10. Jahr	3.409,47
	5. - 8. Jahr	3.534,21		
	9. - 12. Jahr	3.616,17	11. - 15. Jahr	3.616,17
	ab 13. Jahr	3.705,74	ab 16. Jahr	3.705,74
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.814,52	1. - 10. Jahr	3.718,54
	5. - 8. Jahr	3.872,09		
	9. - 12. Jahr	3.955,29	11. - 15. Jahr	3.955,29
	ab 13. Jahr	4.038,49	ab 16. Jahr	4.038,49
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.166,47	1. - 10. Jahr	4.057,67
	5. - 8. Jahr	4.224,02		
	9. - 12. Jahr	4.307,23	11. - 15. Jahr	4.307,23
	ab 13. Jahr	4.390,39	ab 16. Jahr	4.390,39